



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.804/0-V/5a/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 07-GE/19 03
Datum: 7. FEB. 1994
Verteilt 8. Feb. 1994 *h*

J. Boller

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsvertragsgesetz geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

27. Jänner 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.804/0-V/5a/94

An das
Bundesministerium für
Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

10.213/70-I 2/1993
6. Dezember 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsvertragsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner Legistischer Hinsicht:

Nach den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden nur mehr mit
"Richtlinie .." zitiert), Richtlinie 70, sind
Novellierungsanordnungen im Indikativ zu formulieren; dem
entspricht der vorliegende Novellenentwurf zwar im allgemeinen,
doch wird in Z 5, 6, 12 bis 14, 17 bis 20, 22, 25 und 40 statt
"lautet" die Ausdrucksweise "hat zu lauten" verwendet.

Überdies wird teilweise die Formulierung "hat wie folgt zu lauten"
gebraucht; es wird angeregt, die Worte "wie folgt" entfallen zu
lassen.

- 2 -

Nach Richtlinie 26 wäre der Ausdruck "beziehungsweise" (§ 178f Abs. 1, § 178l Abs. 2) zu vermeiden.

II. Zu einzelnen Entwurfsbestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1a):

In Abs. 3 wird der Ausdruck "Polizze" verwendet, im geltenden Gesetzestext jedoch der gleichbedeutende Ausdruck "Versicherungsschein" (vgl. § 3). Hier sollte einer einheitlichen Terminologie der Vorzug gegeben werden.

Daß der "Zugang" der Polizze eine Art des Zustandekommens des Versicherungsvertrages ist, ergibt sich offenbar aus keiner der geltenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes; eine solche Aussage sollte ausdrücklich und an systematisch passender Stelle getroffen werden.

Zu Z 1 (§ 5b):

In Abs. 1 erster Satz werden zwei Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht normiert. Abs. 1 zweiter Satz nennt für den Beginn des Laufes der Rücktrittsfrist allerdings drei Voraussetzungen, die sich teilweise mit den im ersten Satz festgelegten Rücktrittsvoraussetzungen decken. Es stellt sich daher die Frage, welcher normative Unterschied zwischen diesen beiden Regelungen hinsichtlich der Rücktrittsvoraussetzungen besteht. So könnte die Auffassung vertreten werden, daß eine Verletzung der im zweiten Satz genannten "Belehrungspflicht" des Versicherers kein Recht des Versicherten auf Rücktritt begründet, da diese Obliegenheit im ersten Satz - der die materiellen Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht regelt - nicht genannt wird. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluß darüber, ob ein derartiger Unterschied beabsichtigt und begründbar ist. Sofern eine entsprechende Begründung nicht gegeben erscheint, wäre es zweckmäßig, die Bestimmung entsprechend neu zu formulieren.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Der Begriff "Äquivalenz" ist in der österreichischen Gesetzessprache, soweit zu sehen, bisher noch nie verwendet worden. Es wird daher angeregt, einen für die österreichische Gesetzessprache gebräulichen Begriff zu verwenden; so könnte etwa von einem "ausgewogenen Verhältnis" gesprochen werden.

In den Erläuterungen auf Seite 12, 5. Zeile von oben sollte das Wort "jedoch" entfallen. Auf der selben Seite am Ende des ersten Absatzes wird auf die "allgemeine (Rosenbergsche) Regel" hingewiesen. Im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit der Erläuterungen wäre es empfehlenswert, einen derartigen Begriff näher zu erläutern.

Zu Z 17, 18 und 20 (§§ 21, 25 Abs. 3 und 28 Abs. 2):

Anstelle der Wortwahl "Umfang der Leistung des Versicherers" wäre die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 verwendete Ausdrucksweise "Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung" vorzuziehen.

Zu Z 27 (§ 43 Abs. 2):

Die vorgesehene Bestimmung sollte besser den Abs. 1 des § 43 bilden.

Statt "Die §§ 43 bis 48 gelten" könnte auch "Dieses Kapitel gilt" gesagt werden.

Zu Z 31 (§ 58 Abs. 3):

Die vorgesehene Bestimmung steht zu § 59 Abs. 3 in einem engeren Zusammenhang als zu § 58 und sollte daher besser dem § 59 (mit entsprechend geänderter Textierung) angefügt werden. In inhaltlicher Hinsicht stellt sich im Zusammenhang mit dem Unterbleiben einer Mitteilung im Sinne des § 58 Abs. 1 und 2 die Frage, ob der Versicherer den Unterlassungsvorsatz oder der Versicherungsnehmer dessen Fehlen zu beweisen hat.

- 4 -

Hinsichtlich der Formulierung des ersten Satzes würde es das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorziehen, wenn statt der Vermutung der bösen Absicht von der Verpflichtung zu beweisen, daß sich der Versicherte keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollte, die Rede wäre.

Zu Z 47 und 48 (systematische Einordnung der Krankenversicherung):

In systematischer Hinsicht ist nicht einsichtig, warum das Kapitel über die Krankenversicherung in den bisher der Lebensversicherung vorbehaltenen Abschnitt eingefügt wird, wo doch die inhaltlichen Bezüge zwischen den beiden Kapiteln gering sind und etwa der Unfallversicherung ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

Zu Z 50 (§§ 178a ff):

Es erschiene zweckmäßig, dieses umfangreiche Kapitel zu untergliedern, wie dies etwa im geltenden Gesetzestext beim Ersten und Sechsten Kapitel des Zweiten Abschnitts der Fall ist; dies insbesondere, da die Orientierung auch nicht durch Paragraphenüberschriften erleichtert ist. Eine derartige Zusammenfassung wäre insbesondere für die §§ 178f bis 178m wünschenswert.

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Die Ausführungen über die Kosten ("Auswirkungen auf dem Bundeshaushalt") sollten sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen präzisiert werden. Dabei wäre im Sinne des diesbezüglichen Beschlusses der Bundesregierung das Handbuch "Was kostet ein Gesetz?" zu beachten.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollten die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union unter Anführung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der EG zitiert werden.

- 5 -

IV. Zum Fehlen einer Textgegenüberstellung:

Nach Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979, die für die Gestaltung der Erläuterungen zu Rechtssetzungsvorhaben nach wie vor von Bedeutung sind, wäre bereits dem Begutachtungsentwurf eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen gewesen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

27. Jänner 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

